

VERHALTENS REGELN GEM. ART. 40 DSGVO

für die Ausübung des Gewerbes der Adressverlage
und Direktmarketingunternehmen
gem. § 151 Gewerbeordnung 1994



IMPRESSUM

Medieninhaber/Herausgeber: Fachverband Werbung & Marktkommunikation

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 57/III/6, 1040 Wien

<http://www.wko.at/werbung>

Gestaltung: Alice Gutleiderer

Druck: WKO Inhouse GmbH, Wien

Bildrechte: Esin Turan

Stand: Mai 2019

INHALT

§ 1	Ziel und Anwendungsbereich der Verhaltensregeln	7
§ 2	Begriffsbestimmungen	7
§ 3	Datenschutzrechtliche Rollenverteilung – Erläuterung der datenschutzrechtlichen Eigenschaft als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter	9
§ 4	Ermittlung von Daten durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen und Verarbeitung der Daten in den Marketing-Dateien des Adressverlags- und Direktmarketingunternehmens	11
§ 5	Informationen, die betroffenen Personen anlässlich der Datenermittlung für Marketing-Dateien von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen zu geben sind	13
§ 6	Einwilligungserklärung für die Verwendung von sensiblen oder strafrelevanten Daten für Marketingzwecke Dritter	14
§ 7.	Unbedenklichkeitserklärungen von Lieferanten oder Empfängern von Marketinginformationen	16
§ 8	Datenverwendung durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen als Auftragsverarbeiter	16
§ 9	Listbroking	17
§ 10	Gestaltung von Werbeaussendungen	18
§ 11	Datensicherheit, Datengeheimnis	18
§ 12	Betroffenenrechte	19
§ 13	Teilnahme an den Verhaltensregeln	21
§ 14	Datenschutzzeichen	21
§ 15	Überwachungsstelle	22
§ 16	Beschwerdeverfahren	22
§ 17	Transparenz, Auskunftsstelle	23
	Anlagen	24

Die vorliegenden Verhaltensregeln sind einerseits das Ergebnis langjähriger Übung im Bereich der Tätigkeit der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen, andererseits aber neu, insofern sie die Änderungen, die das Wirksamwerden der DSGVO mit 25. Mai 2018 mit sich gebracht haben, in diese langjährige Übung einpassen bzw diese entsprechend adaptieren.

Die Arbeit an der Neugestaltung der bewährten Verhaltensregeln hat auch gezeigt, dass sie geeignet sind, einen für Direktmarketing generell verbindlichen Wertungsrahmen aufzustellen: Die Verhaltensregeln machen in einer unmittelbar anwendbaren Weise deutlich, welche Bedingungen an die Datenverarbeitung für Marketingzwecke zu knüpfen sind, damit das grundsätzlich berechnigte Interesse von Unternehmen, ihre potentiellen Kunden mit Werbebotschaften anzusprechen, die Datenschutzinteressen dieser potentiellen Kunden nicht verletzt.

Darüber hinaus erfüllen die Verhaltensregeln eine weitere wichtige Funktion: Sie bezeichnen die datenschutzrechtlichen Rollen, die den Teilnehmern an dem „magischen Viereck des Direktmarketing“ zuzukommen, nämlich demjenigen, der Werbung für seine Produkte oder Dienstleistungen machen möchte; dem Adressverlag und Direktmarketingunternehmen, das ihm dabei behilflich ist; dem Dritten, der allenfalls Adress- oder Profildaten potentieller Kunden hat; und dem Betroffenen, der angesichts seines Interessensprofils ein künftiger Kunde sein könnte.

Um den Anwendern der Verhaltensregeln die Einhaltung der Regeln zu erleichtern, werden als Anhang zu den Verhaltensregeln auch Muster vorgeschlagen, wie die notwendigen Informationen, Zusagen, Vereinbarungen etc formuliert werden können. Auch diese Muster sind von der Genehmigung durch die Datenschutzbehörde nach Art 40 DSGVO umfasst.

Die Code Owner hoffen, mit ihrer Initiative zur Schaffung genehmigter Verhaltensregeln der Werbebranche und darüber hinaus auch allen, die mit Werbebotschaften angesprochen werden, durch die Schaffung von mehr Rechtsklarheit auf dem Gebiet der Direktwerbung einen Dienst erwiesen zu haben. Die Eignung der Verhaltensregeln wird in ihrer praktischen Anwendung von den Code Ownern auch sorgfältig beobachtet werden, damit allenfalls notwendige Ergänzungen rechtzeitig in Angriff genommen werden können.

Waltraut Kotschy

Data Protection Compliance Consulting

VORWORT

Die Datenschutzbehörde hat den Antrag des Fachverbands Werbung und Marktkommunikation der WKÖ, des Dialog Marketing Verbands Österreich, des Marketing Clubs Österreich, des Fundraising Verbands Austria sowie der Österreichischen Marketing Gesellschaft auf Genehmigung von Verhaltensregeln gemäß Art 40 DSGVO (Verhaltensregeln) betreffend die Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gem § 151 GewO in der Fassung vom 4.4.2019 mit Bescheid genehmigt.

Unter dem neuen Rechtsregime der DSGVO besteht ein Bedürfnis zu genauen Regelungen für Direktmarketing. Die vorliegenden Verhaltensregeln sind sachdienlich und praktikabel. Bei den Werbeunternehmen besteht insbesondere im Bereich Datenschutz ein erhebliches Bedürfnis nach Rechtssicherheit. Die genehmigten Verhaltensregeln dienen genau diesem Zweck. Ein wesentliches Element dieser Verhaltensregeln stellen konkrete Mustervorschläge für Vereinbarungen, die zwischen Betreibern von Adressverlagen und den Inhabern von Kundendateien und ihren Kunden getroffen werden können bzw müssen, dar.

Die Verhaltensregeln werden auch Verfahren vorsehen, in denen die entsprechenden Verpflichtungen der davon erfassten Unternehmen und eine entsprechende Überwachung der Einhaltung derselben festgelegt werden. Es werden auch konkrete Maßnahmen zur Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden vorgesehen werden.

Bereits die im Jahr 2006 von der Datenschutzkommission im Bundeskanzleramt genehmigten Codes of Conduct haben erfreulicherweise großen Anklang gefunden und erheblich zur Transparenz beigetragen. Die aktuellen Verhaltensregeln 2019 sind auf dem neuesten Stand und entsprechen der geltenden Rechtslage. Es geht uns auch darum, sowohl den Praktikern als auch den Rechtsberatern eine kompakte Darstellung der maßgeblichen österreichischen Werberegeln in Bezug auf Datenschutz und Direktmarketing zu geben.

Angelika Sery-Froschauer

*Obfrau
Fachverband Werbung und
Marktkommunikation*

Anton Jenzer

*Präsident
Dialog Marketing
Verband Österreich*

Günther Lutschinger

*Geschäftsführer
Fundraising Verband
Austria – Dachverband
spendenwerbender Organisationen*

Barbara Rauchwarter

*Präsidium
Österreichische
Marketing-Gesellschaft*

Alexander Oswald

*Präsidium
Österreichische Marketing-
Gesellschaft*

Georg Wiedenhofer

*Präsident
Marketing Club Österreich*

Wir wollen mit diesen Verhaltensregeln betreffend die Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen unseren Mitgliedsunternehmen wie Auftraggebern und Medien die Arbeit erleichtern und Ihnen einen Wegweiser durch jene Datenschutzregeln geben, die für die Werbe- und Kommunikationswirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Auch in Anwaltskanzleien werden diese Verhaltensregeln ein wertvoller Arbeitsbehelf sein.

Wir sehen diese Verfahrensregeln als Richtlinien, die vorhandene einschlägige Gesetze und die DSGVO praxisorientiert konkretisieren und damit zusätzliche Rechtssicherheit und Transparenz schaffen. Diese Verhaltensregeln werden sich sowohl in der Marketingpraxis als auch in Verwaltungsverfahren und in der Rechtsprechung bewähren, da sie mögliche unterschiedlich auslegbare Stellen in der DSGVO und in der Gewerbeordnung authentisch interpretieren. Wir sind daher sicher, dass Ihnen diese Verhaltensregeln von Nutzen sein werden und wünschen Ihnen erfolgreiche und kreative Direktmarketing-Kampagnen ohne rechtliche Komplikationen.

Für zahlreiche wertvolle juristische und praxisbezogene Anregungen danken wir herzlich Frau Mag. Ursula Illibauer, Bundessparte Information und Consulting in der Wirtschaftskammer Österreich, die als Rechtsberaterin maßgeblich beteiligt war und stets als wichtiges und wertvolles Teammitglied zur Seite stand. Frau Dr. Waltraut Kotschy, Data Protection Compliance Consulting (DPCC), danken wir für die gewohnt kompetente datenschutzrechtliche „Steuerung“ dieses Projekts und die umsichtige Betreuung im Verfahrensgang und den mündlichen Verhandlungen vor der Datenschutzbehörde.

VERHALTENS REGELN GEM. ART. 40 DSGVO

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich der Verhaltensregeln:

- 1** Die nachstehenden Verhaltensregeln dienen zur näheren Festlegung dessen, wie in Ausführung der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹, des Datenschutzgesetzes (DSG)² und des § 151 Gewerbeordnung 1994 in der Fassung des Art 63 Z 2 Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018³ (in der Folge: „§ 151 GewO“) im Bereich der Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen die Grundsätze des Art 5 Abs 1 lit a DSGVO („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“) umzusetzen sind, sowie zur Erläuterung, wer jeweils rechtmäßiger Verantwortlicher im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO in diesem Bereich ist. Bei Einhaltung dieser Verhaltensregeln (in der Folge „Codes of Conduct“ – „CoC“) liegt hinsichtlich der geregelten Sachverhalte die Vermutung einer Datenverarbeitung nach Treu und Glauben im Sinne des Art 5 Abs 1 lit a DSGVO vor. Datenverarbeitungen, die den nachstehenden Verhaltensregeln nicht entsprechen, verstoßen nicht allein deshalb gegen Treu und Glauben.
- 2** Die Verhaltensregeln (CoC) gelten für sämtliche im Rahmen der Ausübung des Gewerbes gem § 151 GewO vorgenommenen Tätigkeiten, die den Bestimmungen der DSGVO unterliegen.⁴

§ 2

Begriffsbestimmungen:

- 1** Für die nachfolgenden Regelungen gelten die Begriffsbestimmungen des Art 4 DSGVO.
- 2** Weiters gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 1. „Marketing-Dateisystem (Marketing-Datei)“: Dateisystem im Sinne des Art 4 Z 6 DSGVO, in dem Daten natürlicher Personen für Zwecke der Direktwerbung, dh Vorbereitung und Durchführung von Werbe- und Vertriebsmaßnahmen (einschließlich Marketingaktionen iSd Z 9), gespeichert sind.
 2. „Eigene Marketing-Dateien“: Jene Marketing-Dateien, über die ein Verantwortlicher als Inhaber verfügbare ist.

Solche Marketing-Dateien können auch Daten, die von Dritten zur Verfügung gestellt wurden, enthalten, wenn der Verantwortliche an diesen Daten ein Nutzungsrecht einschließlich des Rechtes zur Speicherung in seinen eigenen Marketing-Dateien erworben hat. Dies versetzt den Verantwortlichen in die Lage, solche Daten dauerhaft gemeinsam mit seinen sonstigen Marketingdaten zum Zweck von Marketingaktionen verarbeiten zu dürfen. Im Gegensatz dazu werden bei Datenvermietung (siehe Z 7) und Datenleasing (siehe Z 8) bloß temporäre Hilfsdateien angelegt, die unmittelbar nach dem vertragskonformen Dateneinsatz wieder zu löschen sind.

¹ Verordnung (EU) 2016/679

² BGBl I 165/1999, zuletzt geändert durch BGBl I 14/2019

³ BGBl I 32/2018

⁴ Diese Verhaltensregeln setzen sich nicht mit den dem § 107 TKG 2003 in Umsetzung der e-privacy Richtlinie unterliegenden elektronischen Kommunikationen zu Werbezwecken auseinander.

3. „Kunden- und Interessentendateisystem (Kunden- und Interessentendatei)“: Marketing-Dateisystem, das nur Daten von Kunden oder Interessenten des für das Dateisystem Verantwortlichen enthält.

Das Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer solchen Datei darf nicht enger gefasst sein, als „Käufer oder Interessent für eine solche Produkt- oder Dienstleistungsgruppe, die marktüblich als Unternehmensgegenstand eines einzelnen Unternehmens vorkommt oder zulässigerweise und wirtschaftlich sinnvoll vorkommen kann“. Neben dieser Information darf die Datei noch einen Hinweis auf die Aktualität der Kundenbeziehung und die Intensität der Kundenbeziehung enthalten. (Siehe dazu auch § 151 Abs 5 GewO).

4. „Ursprungsdateisystem (Ursprungsdatei)“: Jenes Dateisystem, mit dessen Daten eine Werbeaussendung adressiert wurde.
5. „Datenverkauf“: Einräumung eines zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts einschließlich des Rechts der Speicherung der gekauften Daten in eigenen Marketing-Dateien des Käufers.
6. „Datenlizenzierung“: Einräumung eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts ohne Beschränkung der Anzahl der Einsätze, einschließlich des Rechts der zeitlich beschränkten Speicherung der lizenzierten Daten in eigenen Marketing-Dateien des Lizenznehmers.
7. „Datenvermietung“: Einräumung des Rechts zum ein- oder mehrmaligen Einsatz der Daten für Direktwerbezwecke. Ein dauerhaftes Speichern der Daten in eigenen Marketing-Dateien des Mieters ist unzulässig.
8. „Datenleasing“: Einräumung eines zeitlich beschränkten Nutzungsrechts der Daten mit genau beschränkter Anzahl der zulässigen Einsätze. Das dauerhafte Speichern der Daten in eigenen Marketing-Dateien des Leasingnehmers ist unzulässig.
9. „Marketingaktionen“: Alle Maßnahmen, bei denen Medien- und Kommunikationstechniken zielgruppenadäquat und zielgruppenorientiert mit der Absicht eingesetzt werden, bestimmte Zielpersonen oder Zielgruppen mit werblichen Aussagen zu erreichen. Auf der Grundlage der gemäß § 151 Abs 3 GewO ermittelten Daten (wie zB Interessenslage, Wohnsituation, Ortslage, wirtschaftliche Situation, Altersstufe, Bildungsgrad und ähnlichen Parametern) werden durch Anwendung statistischer Hochrechnungen (sachbezogener Vermutungen und Typologien) sowie unter Berücksichtigung von Chancen/Risiko-Kalkülen für ein Produkt (eine Dienstleistung) besonders geeignet erscheinende Zielgruppen ausgewählt und angesprochen; Ziel ist es, auf individuelle Bedürfnisse abgestimmte bzw angenäherte Marketingmaßnahmen zu setzen (ergebnisorientiertes Marketing) und durch Kundensegmentierungen Streuverluste/Werbefluten zu vermeiden. Die Zweckgrenze von Marketingaktionen als Marketing-, Werbe- und Absatzmaßnahmen liegt darin, die interaktive Beziehung zu Zielgruppen herzustellen.
10. „Sensible Daten“: besondere Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art 9 Abs 1 DSGVO, das sind Daten natürlicher Personen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, weiters biometrische Daten, wenn sie zur eindeutigen Identifizierung verwendet werden, und Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung.

11. „Strafrelevante Daten“: Daten natürlicher Personen über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen.

§ 3

Datenschutzrechtliche Rollenverteilung – Erläuterung der datenschutzrechtlichen Eigenschaft als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter:

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen verarbeiten personenbezogene Daten typischerweise in folgenden Konstellationen, aus welchen sich folgende datenschutzrechtliche Rollenverteilung ergibt:

1. Führung von Marketing-Dateien mit Daten von Kunden- und Interessenten eines Adressverlags oder Direktmarketingunternehmens: Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind hinsichtlich der Führung ihrer eigenen Kunden- und Interessentendatei(en) **Verantwortliche**.
2. Führung von für die Tätigkeit von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen erforderlichen Marketing-Dateien für Werbezwecke Dritter, die durch Ermittlung von Daten aus öffentlich zugänglichen Informationen, durch Befragung der Betroffenen, aus Kunden- und Interessentendateien Dritter oder aus Marketingdateien anderer Adressverlage und Direktmarketingunternehmen zustande kommen: Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind hinsichtlich der Führung solcher Marketingdateisysteme **Verantwortliche**.
3. Übertragung von Nutzungsrechten an Daten durch Datenverkauf, Datenlizenzierung, Datenvermietung oder Datenleasing, wobei Gegenstand des übertragenen Nutzungsrechtes komplette Datensätze oder auch nur Teile davon sein können, insbesondere zur Ergänzung von Kunden- und Interessentendateien mit Zusatzmerkmalen (Datenanreicherung) oder zur Aktualisierung von Kunden- und Interessentendateien (Alt/Neuabgleiche):
Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind hinsichtlich aller Fälle der Übermittlung von Daten aus ihren eigenen Marketingdateien an Datenkäufer Datenlizenznehmer/Datenmieter/Datenleasingnehmer **Verantwortliche**.

Der Datenkäufer/Datenlizenznehmer/Datenmieter/Datenleasingnehmer ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes der ihm übermittelten Daten, der nur für Marketingzwecke zulässig ist, **Verantwortlicher** mit jenem Rechte- und Pflichtenumfang, der seiner Verfügungsgewalt über die verwendeten Daten entspricht. Diese Verantwortlichen-Eigenschaft besteht auch dann, wenn der Datenkäufer/Datenlizenznehmer/Datenmieter/Datenleasingnehmer jenen Adressverlag oder jenes Direktmarketingunternehmen, das ihm die Daten übermittelt hat, zusätzlich als Auftragsverarbeiter bei der Durchführung einer Marketingaktion heranzieht (siehe Z 7).

4. Vermittlung zwischen Inhabern und Nutzern von Kunden- und Interessentendateien (Listbroking): Inhaber von Kunden- und Interessentendateien überlassen Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen (einzelfallbezogen oder ständig) treuhändig ihre Daten zum Zwecke der Durchführung vereinbarter oder künftig zu vereinbarenden Marketingaktionen Dritter. Die Entscheidung, ob dem Dritten Nutzungsrechte übertragen werden, treffen die Inhaber von Kunden- und Interessentendateien in Kenntnis der konkreten Marketingaktionen des Dritten. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen stellen als Treuhänder sicher, dass es nur zum Dateneinsatz für konkret akkordierte Marketingaktionen von Dritten (Nutzern) kommt.

Der Inhaber der Kunden- und Interessentendatei ist **Verantwortlicher** hinsichtlich aller Fälle der Überlassung von Daten aus seiner Kunden- und Interessentendatei an Dritte im Wege von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen als Treuhänder.

Der Dritte (Nutzer) ist hinsichtlich des konkreten Einsatzes der ihm übermittelten Daten für Marketingaktionen in Ausübung seines Nutzungsrechtes **Verantwortlicher** mit jenem Rechte- und Pflichtenumfang, der seiner Verfügungsgewalt über die verwendeten Daten entspricht.

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind als Treuhänder **Auftragsverarbeiter sowohl** des Inhabers der Kunden- und Interessentendatei als auch des Nutzers.

5. Analyse von Daten (Datamining, Scoring) in eigenen oder fremden Marketing-Dateien als Vorbereitungshandlung für Datenverkauf, Datenlizenzierung, Datenvermietung und Datenleasing, oder im Zuge des Listbroking:
Hinsichtlich der Analyse von eigenen Marketingdateien sind Adressverlage und Direktmarketingunternehmen **Verantwortliche**; hinsichtlich der Analyse von Dateien Dritter sind Adressverlage und Direktmarketingunternehmen **Auftragsverarbeiter**.
6. Selektion von Daten aus Kunden- und Interessentendateien Dritter zur Durchführung von Marketingaktionen für einen Kunden eines Adressverlages oder Direktmarketingunternehmens: Beauftragte Adressverlage oder Direktmarketingunternehmen sind **Auftragsverarbeiter**.
7. Durchführung von Marketingaktionen für Kunden eines Adressverlages- und Direktmarketingunternehmens: Beauftragte Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind **Auftragsverarbeiter** des Kunden.
8. Führung von Kunden- und Interessentendateien Dritter: Beauftragte Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind **Auftragsverarbeiter** des Inhabers der jeweiligen Kunden- und Interessentendatei.

§ 4

Ermittlung von Daten durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen und Verarbeitung der Daten in den Marketing-Dateien des Adressverlags- und Direktmarketingunternehmens:

1 Datenermittlungen und -analysen durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen können auch unabhängig von konkreten Marketingaktionen im Vorhinein mit der Zielsetzung erfolgen, die ermittelten bzw durch statistische Analysen gewonnenen Daten in der Folge Dritten zu Marketingzwecken zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der im Zuge einer solchen Datenermittlung und -analyse entstehenden Datensammlungen/Dateien ist der Adressverlag datenschutzrechtlich Verantwortlicher (siehe § 3 Z 2 CoC). Adressverlage und Direktmarketingunternehmen haben als Verantwortliche Verarbeitungsverzeichnisse nach Art 30 Abs 1 DSGVO zu führen und sie haben Risiken und Verhältnismäßigkeit ihrer Datenverarbeitungen vorsorglich durch Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art 35 und allenfalls durch vorherige Konsultation der Datenschutzbehörde nach Art 36 DSGVO zu prüfen.

2 Die **Ermittlung von Daten durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen für Marketingzwecke Dritter** erfolgt ausschließlich im Rahmen des § 151 GewO, insbesondere seines Abs 3. Daraus ergibt sich die Zulässigkeit der Ermittlung von Daten durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen

- a) aus öffentlich zugänglichen Informationen,
- b) durch Befragung der Betroffenen,
- c) aus Kunden- und Interessentendateien Dritter und
- d) aus Marketing-Dateien anderer Adressverlage und Direktmarketingunternehmen.

Gegenüber derartigen Datenermittlungen besteht ein Widerspruchsrecht/Untersagungsrecht der betroffenen Personen gemäß Art 21 Abs 2 und 3 DSGVO und § 151 Abs 5 und 11 GewO bzw das Löschrungsrecht gemäß Art 17 DSGVO und § 151 Abs 8 GewO. Die Geltendmachung der genannten Rechte durch die betroffene Person bedarf keiner Begründung.

Sind von einer Ermittlung aus den in § 151 Abs 3 GewO genannten Quellen auch sensible Daten (§ 2 Abs 2 Z 10 CoC) oder strafrelevante Daten (§ 2 Abs 2 Z 11 CoC) betroffen, muss gemäß § 151 Abs 4 GewO eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person für die Verwendung dieser Daten „für Marketingzwecke Dritter“ eingeholt werden, die jederzeit widerrufen werden kann (siehe dazu auch § 6 CoC)

3 Sollen **Daten aus Kunden- und Interessentendateien eines Dritten** ermittelt werden, dürfen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen dies nur hinsichtlich der in § 151 Abs 5 GewO genannten Datenarten

- a) Namen,
- b) Geschlecht,
- c) Titel,

- d) Akademischer Grad,
- e) Anschrift,
- f) Geburtsdatum,
- g) Berufs, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und
- h) Zugehörigkeit der betroffenen Person zu dieser Kunden- und Interessentendatei und nach weiterer Maßgabe des § 2 Abs 2 Z 3 CoC vornehmen.

Gehen aus einzelnen dieser Angaben (insbesondere lit e, g oder h) in besonderen Fällen sensible Daten (§ 2 Abs 2 Z 10 CoC) oder strafrelevante Daten (§ 2 Abs 2 Z 11 CoC) hervor, ist, wie in Abs 2 Z 3 dargelegt, eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person erforderlich (siehe dazu im Detail § 6 CoC).

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Datenermittlung aus Kunden- und Interessentendateien ist überdies die schriftliche unbedenkliche Erklärung des Inhabers der Kunden- und Interessentendatei, dass

- den betroffenen Personen die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Verwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter eingeräumt wurde und diese davon keinen Gebrauch gemacht haben (siehe dazu im Detail § 7 Abs 1 Z 1 CoC), bzw,
- wenn sensible oder strafrelevante Informationen (§ 2 Abs 2 Z 10 und 11 CoC) aus den Daten nach § 151 Abs 5 Z 1 – 8 hervorgehen, dass die betroffenen Personen ausdrücklich in die Weiterverwendung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter eingewilligt haben (siehe dazu auch § 7 Abs 1 Z 2 CoC).

4 Erzeugung von Marketingklassifikationsdaten durch Anwendung statistischer Analysemethoden auf Daten, die für Marketingzwecke ermittelt wurden:

Zur Vermeidung von – aus Sicht der werbetreibenden Unternehmen – Streuverlusten, aber auch zur Vermeidung von – aus Sicht der Verbraucher – Werbefluten werden für Marketingaktionen Zielgruppen definiert. Den Mitgliedern der Zielgruppe werden bestimmte marketingrelevante Eigenschaften aufgrund von statistischen Analysen der vorhandenen Daten (Marketinginformationen) zugeschrieben (sachbezogene Vermutungen und Typologien, Marketingklassifikationen, Marketingprofile). Sofern die Zielgruppe nach einer Unterscheidung gebildet wird, die ein sensibles Datum im Sinne des Art 9 Abs 1 DSGVO oder ein strafrelevantes Datum in Sinne des Art 10 DSGVO darstellt, ist in Übereinstimmung mit § 151 Abs 4 GewO die vorherige Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich. Die im Abs 1 erwähnte Datenschutz-Folgenabschätzung hat die angewendeten Analyseverfahren miteinzuschließen.

Solche Profildeschreibungen an namentlich bestimmte Personen dürfen nur für Marketingzwecke verwendet werden.

An Dritte dürfen Marketingklassifikationen (-profile) nur dann übermittelt werden, wenn diese iSd § 151 Abs 6 GewO schriftlich unbedenklich erklären, dass sie personenbezogene Daten, die Marketingklassifikationen darstellen, ausschließlich für Marketingzwecke verwenden werden (siehe dazu § 7 Abs 2 CoC). So dürfen insbesondere Daten über die Zuordnung zu Kaufkraftklassen ausschließlich für Marketingzwecke verwendet werden und zB nicht für Zwecke der Bonitätsbeurteilung im Zuge von Geschäftsabschlüssen zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Informationen, die betroffenen Personen anlässlich der Datenermittlung für Marketing-Dateien von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen zu geben sind

- 1** Im Falle der **Ermittlung von Daten durch Befragung der Betroffenen** ist den betroffenen Personen von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen im Umfang des Art 13 DSGVO Information zu erteilen. Neben der Identität des Verantwortlichen wird insbesondere offengelegt, dass die Daten für Zwecke der Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen Dritter einschließlich der Gestaltung und des Versandes von Werbemitteln verwendet werden. Bei Fragen an Betroffene, die ihren höchstpersönlichen Lebensbereich berühren, ist besonders und unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass die Beantwortung freiwillig erfolgt. Auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerspruchs nach Art 21 Abs 2 und 3 DSGVO bzw das Recht der Untersagung der Datenübermittlung gemäß § 151 Abs 5 GewO sowie auf das sich daraus ergebende Lösungsrecht nach § 151 Abs 8 GewO ist bei der Datenermittlung ebenfalls besonders und unmissverständlich hinzuweisen (vgl § 12 Abs 2 und 3 CoC; Muster für die Information siehe Anlage 1).
- 2** Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden im Sinne einer vollständigen Information des Betroffenen auch auf die Möglichkeit hinweisen, eine Eintragung in die „Robinsonliste“ vorzunehmen (siehe auch die Muster in den Anlagen 1 und 7).
- 3** Die **Information** ist den Betroffenen im Zuge der – sei es schriftlichen, elektronischen oder mündlichen – Befragung in **geeigneter Form** zu erteilen, vorzugsweise schriftlich, etwa in Anschreiben oder Fragebögen an gut sichtbarer Stelle oder im elektronischen Wege ausdrück- und abspeicherbar. Ist die Informationserteilung nur mündlich möglich, hat sie unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Information für den Betroffenen zu erfolgen.

Als geeignete Form der Information dürfen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen insbesondere ansehen:

- schriftliche Information bei schriftlicher Datenermittlung;
- mündliche Information bei mündlicher Datenermittlung;
- ausdrück- und abspeicherbare Information bei elektronischer Datenermittlung;
- schriftliche Information in Werbemitteln, wenn solche zumindest einmal jährlich an Betroffene gerichtet werden;
- in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) enthaltene Information jedenfalls dann, wenn diese AGB dem Betroffenen vom Inhaber der Kunden- und Interessentendatei ausgefolgt wurden oder für diesen in elektronischer Form ausdrück- und abspeicherbar verfügbar waren. Die Darstellung der Information innerhalb der AGB muss als solche deutlich erkennbar in einem klar abgegrenzten Textteil erfolgen, sodass nicht der Eindruck entsteht, dass sie Gegenstand der Einwilligung in Vertragsbedingungen ist.

Als geeignet darf auch die Informationserteilung in der Form angesehen werden, dass – insbesondere bei beschränktem Platzangebot – in einer Grundinformation über die wesentlichsten Punkte (Identität des Verantwortlichen, Zweck der Datenverarbeitung, § 151 GewO als Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Hinweis auf die jederzeitige Widerspruchsmöglichkeit und Ort, an dem dieser anzubringen ist) informiert und sodann auf einen unschwer erreichbaren Ort verwiesen wird, wo die Information in entsprechender Ausführlichkeit dargestellt ist oder angefordert werden kann. Dies gilt für schriftliche ebenso wie mündliche Informationserteilung. Wenn die Datenermittlung in elektronischer Form erfolgt, kann der Verweis in der Angabe einer ausreichend konkreten URL bestehen, über welche eine in Erfüllung der Informationspflichten nach Art 13 DSGVO abgefasste Datenschutzerklärung online verfügbar ist; ansonsten ist eine Telefonnummer oder eine postalische Adresse anzugeben, bei der die Zusendung der ausführlichen Information angefordert werden kann (siehe Muster in Anlage 1 unter „VARIANTE B“).

- 4** Werden personenbezogene **Daten für Marketingzwecke Dritter von anderen als den betroffenen Personen beschafft**, darf die Information der betroffenen Personen im Hinblick auf Art 14 Abs 5 lit c DSGVO unterbleiben, sofern die Beschaffung und Verwendung in der Weise erfolgt, wie sie in § 151 GewO, insbesondere in den Absätzen 3 bis 5 und 7, ausdrücklich als zulässig geregelt ist. Die berechtigten Interessen der betroffenen Personen sind in § 151 Abs 4 und 5 GewO insbesondere dadurch geschützt, dass die Datenbeschaffung bei einem Dritten (Inhaber einer Kundendatei) an die Voraussetzung geknüpft ist, dass dieser Dritte seinerseits die Betroffenen von der Möglichkeit der Weiterverwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter informiert hat und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit des Widerspruchs gegeben bzw in den Fällen des § 151 Abs 4 GewO (Ermittlung sensibler oder strafrelevanter Daten) ihre Einwilligung eingeholt hat. Gemäß § 151 Abs 7 ist es überdies erforderlich, dass auf jeder Aussendung von Werbematerial eine Kennung vorhanden ist, aus der die Identität der Verantwortlichen der Ursprungsdateien (§ 2 Abs 2 Z 4 CoC) hervorgeht (vgl § 10 Abs 1 CoC).

§ 6 Einwilligungserklärung für die Verwendung von sensiblen oder strafrelevanten Daten für Marketingzwecke Dritter

- 1** Sind von der Ermittlung von Daten durch ein Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen gemäß § 151 Abs 3 GewO ausnahmsweise – und unter Berücksichtigung von § 4 Abs 1 letzter Halbsatz CoC – auch **sensible Daten** im Sinne des § 2 Abs 2 Z 10 CoC oder **strafrelevante Daten** im Sinne des § 2 Abs 2 Z 11 CoC erfasst, ist gemäß § 151 Abs 4 GewO die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen in die Verwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter erforderlich. Eine gültige Einwilligung setzt eine aktive Handlung der betroffenen Person voraus; eine ausdrückliche Einwilligung kann daher keinesfalls in Form von vorausgefüllten Zustimmungserklärungen eingeholt werden, bei welchen die Einwilligung angenommen wird, wenn die betroffene Person keine Änderungen des vorausgefüllten Textes vornimmt (zB vorausgefüllte/abgehakte Checkboxes).

1. Werden solche Daten **durch Befragung der betroffenen Personen ermittelt**, obliegt die Einholung der Einwilligung dem Daten ermittelnden Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen (Muster für eine Einwilligungserklärung siehe Anlage 2).

2. Werden die Daten **aus Kunden- und Interessentendateien Dritter ermittelt**, obliegt die Einholung der Einwilligung dem Inhaber der Kunden- und Interessentendatei vor Weitergabe der Daten an das Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen. Das Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen als Empfänger der Daten versichert sich des Vorliegens dieser Voraussetzung durch Einholung einer Unbedenklichkeitserklärung vom Inhaber der Kunden- und Interessentendatei (siehe § 7 Abs 1 CoC).
3. Erfolgt die **Ermittlung sensibler oder strafrelevanter Daten im Zuge des Zukaufs oder der Anmietung aus Marketing-Dateisystemen anderer Adressverlage und Direktmarketingunternehmen**, ist das Vorliegen der erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen vom Daten liefernden Adressverlag oder Direktmarketingunternehmen sicherzustellen.
4. Sollten sich sensible oder strafrelevante Daten ausnahmsweise **aus öffentlich zugänglichen Informationen** ergeben, muss das Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Verwendung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen einholen, soweit sich nicht aus besonderen Rechtsvorschriften, wie insbesondere Art 9 Abs 2 lit e⁵ DSGVO, die Zulässigkeit der Weiterverwendung von sensiblen oder strafrelevanten öffentlich zugänglichen Daten ergibt.

- 2** Dem Erfordernis der **Ausdrücklichkeit der Einwilligung** des Betroffenen ist jedenfalls durch Einholung der eigenhändigen Unterschrift unter der Einwilligungserklärung Genüge getan.

Bei Einholung der Einwilligung auf elektronischem Wege gilt auch eine bei elektronischer Kommunikation übliche Form der Abgabe einer Willenserklärung als „ausdrücklich“, sofern der Inhalt der Erklärung und die Methode der Abgabe der Willenserklärung sich für den Erklärenden ebenso wie für den Empfänger der Erklärung unmissverständlich als Einwilligung zu einem bestimmten Sachverhalt darstellt (zB durch Anklicken eines Buttons im Zusammenhang mit einer eindeutigen Information darüber, dass die Folge des Anklickens die Erklärung der Einwilligung ist).

- 3** Die Abgabe der Einwilligung muss **nachweisbar** sein. Dies setzt eine entsprechende Dokumentation voraus, in der abgegebene Erklärungen jederzeit aufgefunden werden können. Wird die Einwilligung widerrufen, sind alle auf Grundlage der Einwilligung gespeicherten Daten unter Berücksichtigung des § 12 Abs 2 CoC umgehend zu löschen.

⁵ Nach dieser Bestimmung dürfen „personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,“ verwendet werden, auch wenn sie sensibel sind. Darauf, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedoch auch in diesem Fall die Beschränkung auf plausiblerweise erforderliche Daten verlangt, wird hingewiesen.

§ 7

Unbedenklichkeitserklärungen von Lieferanten oder Empfängern von Marketinginformationen

1 Sollen **Daten aus Kunden- und Interessentendateien** für Marketingzwecke Dritter ermittelt werden, müssen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen vom Inhaber der Datei eine Unbedenklichkeitserklärung einholen:

1. Diese hat die eindeutige Aussage zu enthalten, dass die Betroffenen in geeigneter Weise über die Möglichkeit informiert wurden, die Verwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter zu untersagen, und dass keine Untersagung erfolgt ist (Muster siehe Anlage 3.1).
2. Sollen auch sensible Daten (§ 2 Abs 2 Z 10 CoC) oder strafrelevante Daten (§ 2 Abs 2 Z 11 CoC) für Marketingzwecke Dritter ermittelt werden, muss die Erklärung die eindeutige Aussage enthalten, dass die Betroffenen in die Verwendung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter ausdrücklich einwilligen (Muster siehe Anlage 3.1).

2 Eine **Übermittlung von Marketingklassifikationsdaten**, die namentlich bestimmten Personen auf Grund von Marketinganalyseverfahren zugeschrieben werden (siehe § 4 Abs 4 CoC), setzt die rechtsverbindliche Erklärung des Empfängers der Daten voraus, dass er die übermittelten Daten ausschließlich für Marketingzwecke verwenden wird (Muster siehe Anlage 3.2). Die Erklärung kann auch im Zuge des der Übermittlung zugrundeliegenden Vertrages abgegeben werden.

3 Eine Verpflichtung zur **Überprüfung der Richtigkeit der genannten Erklärungen** besteht für Adressverlage und Direktmarketingunternehmen nur dann, wenn Anlass zu Bedenken gegeben ist (zB Häufung von bekannt gewordenen Beschwerdefällen, bekannt gewordene datenschutzrechtliche Bestrafung des Inhabers der Kunden- und Interessentendatei etc). Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden in solchen Fällen die betroffenen Daten bis zur Klärung der Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht weiterverwenden.

§ 8

Datenverwendung durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen als Auftragsverarbeiter:

1 Adressverlage und Direktmarketingunternehmen, die als Auftragsverarbeiter tätig sind, haben in dieser Funktion ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Art 30 Abs 2 DSGVO zu führen.

- 2** Adressverlage und Direktmarketingunternehmen, die als Auftragsverarbeiter auftreten, haben eine schriftliche Vereinbarung nach Art 28 DSGVO mit dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu schließen (Muster siehe Anlage 4). Sie sind an die Weisungen des Verantwortlichen innerhalb der Vorgaben des § 151 GewO gebunden.
- 3** Die Ermittlung von Daten als Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich im Rahmen der Ermittlungsbefugnisse des jeweils datenschutzrechtlich Verantwortlichen.
- 4** Im Falle der **Ermittlung von personenbezogenen Daten durch Befragung von Betroffenen** durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen **als Auftragsverarbeiter** wird die Identität des Verantwortlichen und der Zweck der Ermittlung unmissverständlich offengelegt.

Erhält ein Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen als Auftragsverarbeiter vom datenschutzrechtlich Verantwortlichen den Auftrag, dessen **Informationspflichten** wahrzunehmen, ist vor allem offenzulegen, dass die Daten für Marketingzwecke des Verantwortlichen ermittelt werden und es sind die Bestimmungen des § 5 CoC betreffend Information zu beachten.

Erhält ein Adressverlag oder Direktmarketingunternehmen als Auftragsverarbeiter vom datenschutzrechtlich Verantwortlichen den Auftrag, hinsichtlich der Ermittlung sensibler oder strafrelevanter Daten auch die erforderlichen Einwilligungserklärungen der Betroffenen einzuholen, ist § 6 CoC anzuwenden.
- 5** Hinsichtlich der **Gestaltung von Werbeaussendungen** ist § 10 Abs 1 CoC zu beachten.

§ 9 Listbroking

- 1** Die Ermittlung von Daten durch **Adressverlage und Direktmarketingunternehmen als Listbroker** erfolgt in der datenschutzrechtlichen Rolle eines Auftragsverarbeiters und ausschließlich im Rahmen der Ermittlungsbefugnisse aus Kunden- und Interessentendateien Dritter gem § 151 Abs 4 und 5 GewO und § 2 Abs 2 Z 3 CoC.
- 2** Für die Einholung schriftlicher rechtsverbindlicher Erklärungen der Inhaber der für das Listbroking herangezogenen Kunden- und Interessentendateien gelten die Bestimmungen des § 7 CoC und, falls sensible oder strafrelevante Daten in solchen Dateien enthalten sind, jene des § 6 hinsichtlich der notwendigen Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen.

§ 10

Gestaltung von Werbeaussendungen

- 1** Die Gestaltung der Werbeaussendungen erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 151 Abs 7 GewO. Führen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen die Gestaltung von Aussendungen im Zuge von Marketingaktionen eines ihrer Kunden durch, tragen sie dafür Sorge, dass durch entsprechende **Kennzeichnung des** ausgesendeten Werbematerials die Identität des/der **Verantwortlichen der Ursprungsdatei(en)** (§ 2 Abs 2 Z 4 CoC) nachvollziehbar ist.

Die Rückverfolgbarkeit der Herkunft von Daten kann insbesondere auch durch eine solche Kennzeichnung auf der Werbeaussendung erfolgen, die beim Dialog Marketing Verband Österreich (DMVÖ) zum Zweck der Identifizierung des Verantwortlichen einer Ursprungsdatei hinterlegt wurde. (Muster siehe Anlage 8). Der DMVÖ wird über hinterlegte Kennzeichnungen Auskunft erteilen.

- 2** Stellen Adressverlage und Direktmarketingunternehmen nur Daten zur Verfügung für eine Marketingaktion, ohne an der Gestaltung von Aussendungen beteiligt zu sein, weisen Sie ihre Kunden auf die Erforderlichkeit der Aufbringung einer Kennzeichnung auf dem Werbematerial hin, aus der die Identität des/der Verantwortlichen der Ursprungsdatei(en) hervorgeht. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen lassen sich die Kenntnisnahme von diesem Hinweis vom werbetreibenden Kunden bestätigen (Muster siehe Anlage 9).

- 3** Soweit von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen Einfluss auf die äußere Gestaltung von Werbebotschaften genommen werden kann, wird sichergestellt, dass diese nicht die allfällige **Sensibilität des Inhalts** erkennen lässt.

§ 11

Datensicherheit, Datengeheimnis

- 1** Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus Art 32 DSGVO und § 6 DSG in Bezug auf Datensicherheitsmaßnahmen und das Datengeheimnis ergeben, sind in bestmöglicher Weise umzusetzen.

- 2** Es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Bevor Mitarbeiter Marketingdaten bearbeiten dürfen, sind sie über die Rechtspflichten beim Umgang mit personenbezogenen Daten zu belehren: Es ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung der Mitarbeiter über die Einhaltung des Datengeheimnisses gem § 6 DSG einzuholen und zwecks Nachweisbarkeit geordnet abzulegen. (Muster siehe Anlage 5);
2. Der Zutritt zu Räumlichkeiten, in welchen Datenverarbeitung stattfindet oder Marketingdaten aufbewahrt werden, ist durch technische Vorkehrungen und entsprechende Anordnungen so abzusichern, dass nur Befugte Zutritt haben. Über die Zutrittsbefugnisse ist ein Verzeichnis zu führen.

3. Der Umfang der Befugnisse zum Zugriff auf personenbezogene Marketingdaten ist für jeden Mitarbeiter festzulegen und technisch, zB durch Passwort, abzusichern; sämtliche Zugriffe auf personenbezogene Marketingdaten sind zu protokollieren.
4. Desgleichen ist der Zugang zu mobilen Datenverarbeitungsgeräten, die von den Mitarbeitern für Zwecke des Verantwortlichen benutzt werden, nach dem Stand der Technik so abzusichern, dass Unbefugte – auch im Fall des Verlustes eines Geräts – auf die darin gespeicherten Daten mit herkömmlichen Mitteln und vernünftigem Aufwand nicht zugreifen können.
5. Die Befugnisse zur Erteilung von Anordnungen an die Mitarbeiter betreffend die Verwendung von Marketingdaten sind festzulegen und zu dokumentieren. Die Mitarbeiter sind laufend über den aktuellen Stand der Anordnungsbefugnisse zu unterrichten, wobei die Kenntnisnahme in geeigneter Weise nachweisbar zu bestätigen ist.

§ 12 Betroffenenrechte:

- 1** Sofern Adressverlage und Direktmarketingunternehmen datenschutzrechtlich Verantwortliche sind, sind sie Adressat der Verpflichtung zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen gem Art 12 – 22 DSGVO.

Hinsichtlich der Daten, die in eigenen Marketing-Dateien gespeichert sind, erteilen sie Auskunft im vollen Umfang des Art 15 DSGVO (Muster siehe Anlage 6). Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden bei der Auskunftserteilung gemäß Art 15 DSGVO im Sinne einer vollständigen Information des Betroffenen auch auf die Möglichkeit hinweisen, eine Eintragung in die „Robinsonliste“ vorzunehmen (siehe hierzu Abs 2 Z 3).

- 2** Insbesondere besteht gegenüber Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen das aus dem Widerspruchsrecht des Art 21 Abs 2 und 3 DSGVO (Untersagungsrecht nach § 151 Abs 5 GewO) resultierende Lösungsrecht gem § 151 Abs 8 GewO hinsichtlich von Daten aus eigenen Marketing-Dateien.

1. Jeder Widerspruch gegen die Führung von Daten in einer Marketing-Datei eines Adressverlages oder Direktmarketingunternehmens bzw jedes Lösungsbegehren wird in der Weise gehandhabt, dass diesem Begehren unverzüglich, längstens aber innerhalb von einem Monat kostenlos durch Löschung bzw Verwendungssperre (vgl Z 2) im Marketing-Dateisystem des Adressverlags- und Direktmarketingunternehmens entsprochen wird. Diese Frist darf um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist (Art 12 Abs 3 DSGVO). Die Betroffenen sind davon unter Angabe der Gründe innerhalb der einmonatigen Frist zu verständigen.

2. Von der unverzüglichen Löschung kann das Unternehmen jene Daten ausnehmen, die, wie insbesondere Name und Adresse, zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlich sind, wenn die betroffene Person gleichzeitig über die Vorteile einer Verwendungssperre anstelle der Löschung aufgeklärt wird. Sofern der Betroffene diesfalls nicht auf der physischen Löschung seiner Identitätsdaten besteht, darf auch in Zukunft eine bloße Verwendungssperre für diese Identitätsdaten vorgenommen werden, die, entsprechend 151 Abs 8 GewO, ausschließlich der Verhinderung der Zusendung von Werbematerial dient. (Muster für die Beantwortung eines Widerspruchs bzw eines Löschanbegehrens siehe Anlage 7).

Die Erklärung, dass der Betroffene auf der physischen Löschung auch der Identitätsdaten besteht, kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen und es ist dieser Erklärung entsprechend der Fristenregelung des Art 12 Abs 3 DSGVO (siehe Z 1) nachzukommen.

3. Das Widerspruchsrecht nach Art 21 Abs 2 DSGVO kann gegenüber Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen auch durch Eintragung in die „Robinson-Liste“ gem § 151 Abs 9 GewO ausgeübt werden, die vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation der Bundessparte „Information und Consulting“ der Wirtschaftskammer Österreich als dem Verantwortlichen geführt wird. Der Fachverband ist bestrebt, die Effektivität der „Robinson-Liste“ zu gewährleisten. Adressverlage und Direktmarketingunternehmen dürfen an die in dieser Liste eingetragenen Personen keine adressierten Werbemittel versenden oder verteilen und deren Daten auch nicht vermitteln. Mangelnde Berücksichtigung der Eintragungen in der Robinson-Liste durch Adressverlage und Direktmarketingunternehmen sind als Verstoß gegen das Widerspruchsrecht der betroffenen Person gemäß Art 83 Abs 5 lit b DSGVO mit Geldbußen bis zu 20 Mill EURO bzw 4 % des vom Adressverlag und Direktmarketingunternehmen weltweit erzielten Jahresumsatzes bedroht.

3 Adressverlage und Direktmarketingunternehmen haben im Hinblick auf Aussendungen im Zuge von Marketingaktionen, die mit von ihnen zur Verfügung gestellten oder von ihnen vermittelten personenbezogenen Daten durchgeführt wurden, gem § 151 Abs 7 GewO die folgende Hilfestellung bei der **Auffindung von Ursprungsdatei(en)** (§ 2 Abs 2 Z 4 CoC) zu leisten:⁶

1. Hat ein Adressverlag und Direktmarketingunternehmen eine Werbeaussendung für einen werbenden Kunden (vgl § 3 Z 7 CoC) durchgeführt, legt der Adressverlag anhand der vom Betroffenen innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Aussendung zur Verfügung gestellten Informationen über die Werbeaussendung binnen 1 Monat die Identität aller ihm bekannten Verantwortlichen der verwendeten Ursprungsdateien offen. Soweit Daten aus den eigenen Marketing-Dateien des Adressverlages verwendet wurden, ist der Adressverlag überdies als Verantwortlicher für die Datenübermittlung nach Art 15 DSGVO auskunftspflichtig.

Hat der Adressverlag bzw das Direktmarketingunternehmen seine Pflicht zur Kennzeichnung einer Werbeaussendung gem § 151 Abs 7 GewO verletzt, genügt die Stellung eines Auskunftsbegehrens an den Werbenden innerhalb von 3 Monaten nach der Aussendung, um das besondere Auskunftsrechts gegenüber dem Adressverlag über die Ursprungsdatei(en) nach § 151 Abs 7 GewO zu wahren.

⁶ Neben dieser Verpflichtung des Adressverlages nach § 151 Abs 7 GewO und unabhängig davon besteht die Verpflichtung des werbetreibenden Kunden, Auskunft gem Art 15 DSGVO zu erteilen, da er Verantwortlicher für die Marketingaktion ist (vgl § 3 Z 7 CoC).

2. Wirken Adressverlage und Direktmarketingunternehmen an Aussendungen ausschließlich durch Zurverfügungstellung oder Vermittlung von Daten mit, haben sie nach Möglichkeit zur Auffindung der Verantwortlichen der Ursprungsdateien beizutragen (§ 151 Abs 7 GewO). Soweit Daten aus den eigenen Marketing-Dateien des Adressverlags- und Direktmarketingunternehmens verwendet wurden, ist das Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen als Verantwortlicher für die Datenübermittlung nach Art 15 DSGVO auskunftspflichtig.⁷

- 4** Adressverlage und Direktmarketingunternehmen werden Inhaber von Kunden- und Interessentendateien über die bei ihnen eingelangten Widersprüche und Löschungsbegehren betreffend Daten aus den Kunden- und Interessentendateien informieren, sodass diese ungeachtet eines von der betroffenen Person an sie zu richtenden Begehrens Veranlassungen treffen können.

§ 13 Teilnahme an den Verhaltensregeln

- 1** Gewerbetreibende des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen können sich durch eine gegenüber jenem konstitutiven Verband⁸, dem sie angehören, abgegebene öffentlichkeitswirksame Erklärung verpflichten, diese Verhaltensregeln bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Ausübung des Gewerbes einzuhalten.
- 2** Die konstitutiven Verbände führen zu diesem Zweck gemeinsam ein öffentliches Verzeichnis, in das die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Verpflichtungserklärung nach Abs 1 eingetragen werden. Die Eintragung hat insbesondere Name und Anschrift des erklärenden Unternehmens zu enthalten.

§ 14 Datenschutzzeichen:

Die konstitutiven Verbände schaffen ein Datenschutzzeichen als Qualitätssiegel für Datenverarbeitung in Übereinstimmung mit den vorliegenden Verhaltensregeln. Es darf nur von solchen Unternehmen geführt werden, die im Verzeichnis nach § 13 eingetragen sind und daher der besonderen Überwachung ihrer Datenverarbeitungstätigkeit durch die Überwachungsstelle (§ 15) unterliegen.

⁷ Diese besondere Auskunftspflicht ist vor allem für die Vermittlung von Daten durch list-broking bedeutsam, da das Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen in diesen Fällen nicht Verantwortlicher, sondern nur Auftragsverarbeiter ist.

⁸ Die Schöpfer der vorliegenden Verhaltensregeln („die konstitutiven Verbände“) sind die WKÖ, Fachverband Werbung und Marktkommunikation, der Dialog Marketing Verband Österreich (DMVÖ), die Österreichische Marketinggesellschaft (ÖMG), der Marketing Club Österreich (MCO) und der Fundraising Verband Austria (FVA).

§ 15 Überwachungsstelle

- 1** Gemäß Art 41 DSGVO ist bei den konstitutiven Verbänden eine unabhängige, von der Datenschutzbehörde akkreditierte Stelle eingerichtet, die mit der Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln durch jene Unternehmen betraut ist, die sich gemäß § 13 CoC zur Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet haben („Überwachungsstelle“). Diese Funktion wird für die gegenständlichen Verhaltensregeln von ausgeübt.
- 2** Mit der Abgabe der Erklärung nach § 13 CoC unterwirft sich das erklärende Unternehmen der Überprüfung durch die Überwachungsstelle im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahrensregeln. Dies beinhaltet die Verpflichtung für das Unternehmen,
 - der Überwachungsstelle auf Verlangen Einblick in die Verarbeitungsvorgänge im Unternehmen zu geben, insbesondere hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung in Beschwerdefällen,
 - Fragen der Überwachungsstelle zu beantworten,
 - an einem Beschwerdeverfahren teilzunehmen, das die Überwachungsstelle mit Bezug auf das verpflichtete Unternehmen eröffnet hat,
 - den Feststellungen, Aufforderungen und Anordnungen der Überwachungsstelle zu entsprechen.
- 3** Weigert sich ein Unternehmen, das sich auf die Einhaltung der Verhaltensregeln verpflichtet hat, den Feststellungen, Aufforderungen oder Anordnungen der Überwachungsbehörde entsprechend zu handeln, bringt die Überwachungsbehörde, wenn es sich nicht nur um ein Versehen oder Missverständnis handelt, den Sachverhalt der Datenschutzbehörde zur Kenntnis, einschließlich der Begründung, die das Unternehmen für seine Weigerung allenfalls gegeben hat. Allfällige Entscheidungen und sonstige Äußerungen der Datenschutzbehörde in derselben Sache bewirken die Nichtigkeit gegenteiliger Äußerungen der Überwachungsstelle.
- 4** Hat die Überwachungsstelle wiederholte erhebliche Verstöße gegen die Verhaltensregeln durch ein Unternehmen festgestellt, und deshalb die Streichung eines Unternehmens aus dem Verzeichnis nach § 13 CoC in Aussicht genommen, hat sie diese Absicht der Datenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen. Sofern die Datenschutzbehörde sich nicht gegenteilig äußert, verfügt die Überwachungsstelle die Streichung des Unternehmens aus dem Verzeichnis; die Verfügung ist von der das Verzeichnis im Auftrag der konstitutiven Verbände führenden Stelle unverzüglich auszuführen. Das weitere Führen des Datenschutzzeichens nach § 14 (2) ist dem durch Streichung aus der Liste ausgeschlossenen Unternehmen verboten.

§ 16 Beschwerdeverfahren

- 1** Die Überwachung durch die in § 15 genannte Stelle schließt auch die Durchführung von Prüfverfahren über Beschwerden betroffener Personen ein. Das Recht der Anrufung von Gerichten und das Recht der Beschwerdeführung bei der Datenschutzbehörde bleiben dadurch unberührt.

- 2** Natürliche Personen, die behaupten von der Datenverarbeitung eines Verantwortlichen, der sich diesen Verhaltensregeln gemäß § 13 unterworfen hat, betroffen zu sein, können bei der Überwachungsstelle unter der Adresse..... schriftlich Beschwerde erheben. In der Beschwerde sind Identität und Erreichbarkeit des Beschwerdeführers sowie die Bezeichnung jenes Adressverlages und Direktmarketingunternehmens anzugeben, gegen das Beschwerde erhoben wird; weiters ist der behauptete Verstoß des Beschwerdegegners gegen die Verhaltensregeln zu beschreiben, wobei dieser Verstoß nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf.
- 3** Die Überwachungsstelle wird den Beschwerdegegner unverzüglich um Stellungnahme ersuchen und Befragungen, Dokumentvorlagen und sonstige Beweisaufnahmen durchführen, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind. Falls sich der Beschwerdeführer und das belangte Unternehmen unter der Anleitung der Überwachungsstelle nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlangen der Beschwerde einigen können, wird die Überwachungsstelle innerhalb einer weiteren Frist von 1 Monat über die Beschwerde entscheiden. Zeiträume, die die Verfahrensparteien für Auskünfte und Stellungnahmen in Anspruch nehmen, können die genannten Fristen nur in jenem Ausmaß verlängern, das von der Überwachungsstelle zur Beantwortung eines Ersuchens eingeräumt wurde.
- 4** Die Anbringung einer Beschwerde an die Überwachungsstelle ist für den Beschwerdeführer kostenfrei. Im Übrigen tragen die am Verfahren Beteiligten die ihnen aus dem Verfahren erwachsenden Kosten selbst.
- 5** Erhält die Überwachungsstelle Kenntnis davon, dass der Beschwerdeführer in derselben Sache auch die Datenschutzbehörde befasst hat, ist das Verfahren mit dieser Begründung einzustellen.
- 6** Wird in der Entscheidung der Überwachungsstelle das belangte Unternehmen zur Vornahme einer bestimmten Handlung verpflichtet, ist dafür von der Überwachungsstelle eine angemessene Frist zu setzen, die nur aus berechtigten Gründen und nur im geringst notwendigen Ausmaß erstreckt werden darf.
- 7** Nähere Regelungen über das Beschwerdeverfahren werden von der Überwachungsstelle, soweit erforderlich und unter Einhaltung der Vorgaben der Absätze 1 bis 6 erlassen und auf veröffentlicht.

§ 17

Transparenz, Auskunftsstelle

- 1** Die konstitutiven Verbände richten eine Auskunftsstelle ein, die den Mitgliedern der konstitutiven Verbände und den betroffenen Personen Auskünfte und Erklärungen betreffend Inhalt und Anwendung der Verhaltensregeln gibt. Bei Beschwerden von betroffenen Personen werden diese davon unterrichtet, dass sie ihre Beschwerde unvorgeflich des Rechtes, die Datenschutzbehörde oder die Gerichte zu befassen, an die Überwachungsstelle richten können.
- 2** Die Auskunftsstelle unterhält eine Homepage, auf der sie der interessierten Öffentlichkeit Inhalt und Bedeutung der Verhaltensregeln und des Datenschutzzeichens darlegt. Weiters werden dort Funktion und Kontaktdaten der Überwachungsstelle angegeben.

ANLAGEN

Anlagen zu den Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO für die Ausübung des Gewerbes der Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gem. § 151 Gewerbeordnung 1994

PRÄAMBEL:

Die nachstehenden Muster sind als Hilfestellung für die Mitglieder des Fachverbands Werbung und Marktkommunikation der WKÖ, des DMVÖ (Dialog Marketing Verband Österreich), des MCÖ (Marketing Club Österreich), des FVA (Fundraising Verband Austria) und der ÖMG (Österreichische Marketing Gesellschaft) gedacht und stellen eine Möglichkeiten dar, wie den Vorgaben der DSGVO, des DSG und des § 151 GewO Genüge getan werden kann. Die Existenz dieser Muster bedeutet in keiner Weise, dass die genannten Vorgaben nicht auch in anderer Weise rechtskonform erfüllt werden können.

Anlage 1

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen

Information anlässlich einer Datenermittlung bei der betroffenen Person gemäß Art 13 DSGVO

VARIANTE A:

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für diese(n) Kundenbefragung/Datenerhebung/Fragebogen ist:

Name _____

Kontaktdaten (+ speziell für Datenschutzfragen)

_____ als Adressverlag und Direktmarketingunternehmen nach § 151 der österreichischen Gewerbeordnung (GewO).

Zweck dieser – auf freiwilliger Mitwirkung beruhenden – Datenerhebung ist in Übereinstimmung mit § 151 GewO die Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen für Dritte (d.s. andere Unternehmen und sonstige Institutionen); dies schließt die Gestaltung und den Versand von Werbemitteln für solche Dritte mit ein.

Die erhobenen Daten werden beim Verantwortlichen gespeichert und im Hinblick auf marketingrelevante Profile analysiert (nähere Erklärungen finden Sie dazu unter [www.](#))¹. Das Ergebnis der Analyse wird für Marketingaktionen Dritter verwendet, indem Werbemittel im Auftrag der Dritten an jene Personen versendet werden, die ein geeignetes Marketingprofil aufweisen oder dadurch, dass Namen und Adressen von Personen mit geeignetem Marketingprofil werbenden Unternehmen/Institutionen zur Verfügung gestellt werden, wenn diese die Marketingaktionen selbst durchführen wollen.

Daten aus Marketingdateien werden überdies in Form des Listbroking für Marketingzwecke Dritter nutzbar gemacht. „Listbroking“ ist eine Datenermittlung durch Vergleich von Marketingdateien unterschiedlicher Verantwortlicher. (Nähere Erklärung siehe [www.](#))².

alternativ:

Daten werden an werbende Unternehmen/Institutionen im Ausland nur dann übermittelt, wenn der Sitz des Unternehmens in einem Mitgliedstaat der EU oder einem sonstigen Land mit gleichwertigem Datenschutz (Lichtenstein, Norwegen, Island) oder in einem Land gelegen ist, für das ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt, wie zB für die Schweiz.

alternativ:

Daten werden an werbende Unternehmen/Institutionen im In- und Ausland in Übereinstimmung mit § 151 GewO übermittelt; gelegentlich werden auch Auftragsverarbeiter im Ausland herangezogen. Wenn am Ort eines Datenempfängers im Ausland kein gleichwertiges oder gemäß Beschluss der EU-Kommission zumindest angemessenes Datenschutzniveau besteht, wird durch angemessene Garantien im Sinne des Art 46 DSGVO

- Standarddatenschutzklauseln
- Verbindliche interne Datenschutzvorschriften
- anderes Mittel:

1+2 Diese Adresse wird für die Beantwortung von FAQs von den Verbänden eingerichtet werden, sobald das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist

Schutz für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen im Hinblick auf die Datenverarbeitung im Ausland hergestellt. Die entsprechenden Unterlagen können – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verantwortlichen und seiner Geschäftspartner – von der als Kontaktadresse des Verantwortlichen angegebenen Stelle angefordert werden. Die erhobenen Daten bleiben bei uns bis auf Widerruf durch den Betroffenen gespeichert und werden ausschließlich für Marketingzwecke verwendet.

Als Betroffene/Betroffener sind Sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen berechtigt, Widerspruch gegen die künftige Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke zu erheben und von uns die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten zu verlangen. Ein solches Begehren kann unter [www.....](#)³ oder an die oben angegebene Kontaktadresse des Verantwortlichen gerichtet werden. Die Löschung kann – nach Ihrer Wahl – entweder durch Vernichtung der Daten oder durch Verwendungssperre erfolgen; die Verwendungssperre verhindert, dass Sie betreffende Daten im Zuge der Neuermittlung von Marketingdaten wieder in unsere Adressdateien Eingang finden, weshalb wir empfehlen, in Falle eines Lösungsbegehrens die Verwendungssperre zu verlangen.

Neben dem Recht auf Widerspruch und Löschung haben Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weiters ein Recht auf Auskunft (Art 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art 16 DSGVO) und auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO) hinsichtlich Ihrer bei uns verarbeiteten Daten. Über Beschwerden wegen Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften entscheidet die österreichische Datenschutzbehörde, [www.dsb.gv.at](#), Barichgasse 40 – 42, 1030 Wien.

Ergänzend möchten wir Sie auf die Möglichkeit der Eintragung in die von der WKÖ geführten „Robinson-Liste“ (<https://appool.wko.at/Robinsonliste/Registrierung.aspx>) aufmerksam machen. Die Eintragung hat zur Folge, dass Adressverlage und Direktmarketingunternehmen kein adressiertes Werbematerial an Eingetragene versenden werden.

VARIANTE B (zB bei beschränktem Platzangebot für die Information):

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher für diese(n) Kundenbefragung/Datenerhebung/Fragebogen ist:

Name _____

Kontaktdaten (+ speziell für Datenschutzfragen)

_____ als Adressverlag und Direktmarketingunternehmen nach § 151 der österreichischen Gewerbeordnung (GewO).

Zweck dieser – auf freiwilliger Mitwirkung beruhenden – Datenerhebung ist in Übereinstimmung mit § 151 GewO die Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen für Dritte (nähere Erklärungen finden Sie unter [www.](#)⁴ oder können von der oben angegebenen Kontaktadresse angefordert werden). Gegen die Verwendung Ihrer Daten für diesen Zweck können Sie bei uns jederzeit unter [www.....](#)⁵ oder durch Schreiben an die oben genannte Kontaktadresse des Verantwortlichen Widerspruch erheben mit der Folge, dass Ihre Daten in Zukunft von uns nicht mehr für Marketingzwecke Dritter verwendet werden. Darüber hinaus stehen Ihnen die Rechte nach Art 15 – 22 DSGVO zu, soweit im vorliegenden Zusammenhang anwendbar, und das Beschwerderecht an die österreichische Datenschutzbehörde.

3 Diese Adresse wird von den Verbänden eingerichtet werden, sobald das Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist

4 Diese Adresse für die umfangreiche Darstellung des von Art 13 DSGVO geforderten Inhalts einer Information muss vom Verantwortlichen selbst eingerichtet werden. Der Inhalt der Darstellung sollte dem entsprechen, was in VARIANTE A enthalten ist.

5 Diese Adresse für die Erhebung eines Widerspruchs muss jeder Verantwortliche selbst einrichten

Anlage 2

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen

Einwilligung der betroffenen Person zur Ermittlung und Verwendung von sensiblen und/oder strafrelevanten Daten für Marketingzwecke Dritter

Einwilligung abgegeben an den Verantwortlichen

Name _____

Kontaktdaten (+ speziell für Datenschutzfragen)

_____ als Adressverlag und Direktmarketingunternehmen nach § 151 der österreichischen Gewerbeordnung (GewO).

Mit meiner Unterschrift erkläre ich meine ausdrückliche Einwilligung zur Verwendung der von mir im Zuge der Befragung durch den Verantwortlichen angegebenen

- sensiblen Daten über⁶
- strafrelevanten Daten über⁷

zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen Dritter; dies schließt insbesondere die Weiterverwendung meiner Daten für die Zusendung von Werbematerial ein, das für mich voraussichtlich von Interesse ist.

Diese Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen von mir unter der Adresse www.....⁸ oder durch Schreiben an die oben genannte Adresse des Verantwortlichen widerrufen werden, mit der Wirkung, dass der Verantwortliche die künftige Verwendung aller bei ihm über mich gespeicherten personenbezogenen Daten für Marketingzwecke Dritter unverzüglich beenden wird. Der Widerruf der Einwilligung berührt die Zulässigkeit der Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs nicht. Im Falle des Widerrufs meiner Einwilligung wird mir der Verantwortliche das Wahlrecht zwischen physischer Löschung meiner Daten (durch Vernichtung) und bloßer Verwendungssperre meiner Daten einräumen. Ich nehme zur Kenntnis, dass nur die Löschung in Form der Verwendungssperre verlässlich verhindert, dass meine Daten im Zuge von Neuermittlungen neuerlich in die Marketingdateien des Verantwortlichen gelangen können.

_____ Datum

_____ Unterschrift

alternativer Zusatz:

Ich bestätige weiters den Erhalt der Information nach Art 13 DSGVO.

_____ Datum

_____ Unterschrift

⁶⁺⁷ Gegenstand der Frage, die die sensible Information geliefert hat, wäre vom Verantwortlichen hier einzutragen, BEVOR die Einwilligung zur Unterschrift vorgelegt wird

⁸ Diese Adresse für die Erhebung eines Widerspruchs muss jeder Verantwortliche selbst einrichten

Anlage 3.1

Inhaber von Kunden- und Interessentendateien

Unbedenkliche Erklärung im Sinne des § 151 Abs 4 und 5 GewO

Als Inhaber der Kunden- und Interessentendatei erklärt

gegenüber dem Adressverlag und Direktmarketingunternehmen

rechtsverbindlich, dass die betroffenen Personen hinsichtlich der Weitergabe nachstehender Daten

1. Namen
2. Geschlecht
3. Titel
4. akademischer Grad
5. Anschrift
6. Geburtsdatum
7. Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung und
8. Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Kunden- und Interessentendatei

für Marketingzwecke Dritter im Zuge der Information nach Art 13 DSGVO ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen wurden, die Übermittlung ihrer Daten für Marketingzwecke Dritter im Zeitpunkt der Ermittlung oder auch jederzeit danach zu untersagen und dass keine Untersagung seitens der von der Weitergabe ihrer Daten betroffenen Personen erfolgt ist.

[zusätzlich, falls auch sensible oder strafrelevante Daten aus der Datei ermittelt werden:

Überdies erklärt der Inhaber der Kunden- und Interessentendatei gegenüber dem Adressverlag und Direktmarketingunternehmen hinsichtlich der Datenkategorien:

Bezeichnung

.....

rechtsverbindlich, dass die Betroffenen in die Verwendung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter ausdrücklich eingewilligt haben.]

Für den Inhaber der Kunden- und Interessentendatei

Datum

Unterschrift

Anlage 3.2

Empfänger von Marketinganalysedaten

Unbedenkliche Erklärung im Sinne des § 151 Abs 6 GewO1994 idgF

Hinsichtlich der Übermittlung von personenbezogenen Marketinganalysedaten erklärt

der Empfänger
der Marketinganalysedaten

gegenüber dem übermittelnden Adressverlag
oder Direktmarketingunternehmen

rechtsverbindlich, dass er die übermittelten personenbezogenen Marketinganalysedaten ausschließlich für Marketingzwecke verwendet werden

alternativ, soweit der die Bedingungen der Datenübermittlung regelnde Vertrag eine Weitergabe an Dritte erlaubt:

und auch nur für solche Zwecke weitergeben wird.

[zusätzlich, falls auch sensible oder strafrelevante Daten aus der Datei weitergegeben werden:

Überdies erklärt der Inhaber der Kunden- und Interessentendatei gegenüber dem Adressverlag und Direktmarketingunternehmen hinsichtlich der Datenkategorien:

Bezeichnung

rechtsverbindlich, dass die Betroffenen in die Verwendung dieser Daten für Marketingzwecke Dritter ausdrücklich eingewilligt haben.]

Für den Empfänger:

Datum

Unterschrift

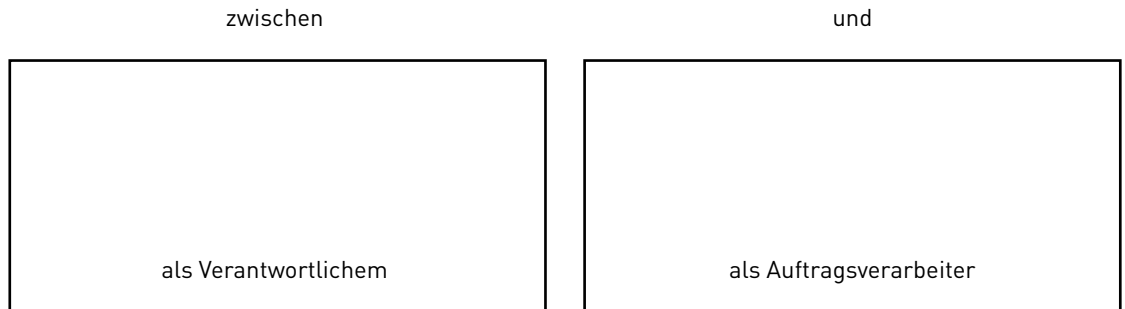
Anlage 4

MUSTER

Hinweis: Dieses Vertragsmuster stellt den Mindestinhalt eines Vertrages nach Art 28 DSGVO dar und enthebt die Verwender des Vertragsmusters nicht, allfällige Besonderheiten eines konkreten Vertragsverhältnisses durch entsprechende Zusatzklauseln in der Vereinbarung zu regeln.

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen als Auftragsverarbeiter

Vereinbarung betreffend Auftragsverarbeitung von Daten gemäß Art 28 DSGVO



Vom Auftragsverarbeiter durchzuführende Arbeiten:

1. a) Gegenstand
b) Dauer
c) Kategorien betroffener Personen
d) Kategorien der personenbezogenen Daten
2.
3.

1. Die Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten erfolgt durch:

2. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, diese Daten für den Verantwortlichen ausschließlich im Rahmen der oben dargelegten Arbeitsaufträge des Verantwortlichen zu verwenden; detaillierende Aufträge werden beim Verantwortlichen und beim Auftragsverarbeiter jeweils dokumentiert.

Kommt der Auftragsverarbeiter zu der Auffassung, dass ein Arbeitsauftrag gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, wird der Auftragsverarbeiter dies dem Verantwortlichen unverzüglich mitteilen. Falls der Verantwortliche auf der Durchführung des Arbeitsauftrags beharrt, trifft hiefür nur ihn die Verantwortung. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte wird er das Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen als Auftragsverarbeiter schad- und klaglos halten.

3. Seitens des Verantwortlichen sind folgende Personen anordnungsbefugt:

4. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 6 DSG verpflichtet hat. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der allfälligen Beendigung der Tätigkeit beim Auftragsverarbeiter weiter aufrecht.

[fakultativ:

Weiters besteht für die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften zur Wahrung von deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.]

5. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.⁹
6. Der Auftragsverarbeiter darf die von ihm vorgeschlagenen und in der dem Vertrag angeschlossenen Liste angeführten weiteren Auftragsverarbeiter, von deren datenschutzrechtlicher Verlässlichkeit er sich überzeugt hat, für die Besorgung seiner Aufgaben heranziehen.

Wahlweise:

Darüber hinaus darf er weitere Auftragsverarbeiter heranziehen, nachdem er den Verantwortlichen davon in Kenntnis gesetzt hat und dieser dagegen keinen Einspruch erhoben hat.

oder

Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Genehmigung des Verantwortlichen.

Der Auftragsverarbeiter haftet für die von ihm herangezogenen weiteren Auftragsverarbeiter.

7. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen nach Möglichkeit bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach der DSGVO, insbesondere gegenüber den betroffenen Personen und gegenüber der Datenschutzbehörde unterstützen. Er wird dem Verantwortlichen alle Informationen zeitgerecht bereitstellen, die dieser zur Beantwortung von Betroffenenbegehren benötigt und wird überdies Anfragen von Betroffenen, die irrtümlich an den Auftragsverarbeiter gerichtet wurden, unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten, damit dieser seinen Verpflichtungen zeitgerecht entsprechen kann. Desgleichen wird der Auftragsverarbeiter jede bekanntgewordene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in einer für den Verantwortlichen durchgeführten Datenverarbeitung dem Verantwortlichen unverzüglich mitteilen, damit dieser seiner Meldeverpflichtung nach Art 33 DSGVO möglichst innerhalb von 72 Stunden genügen kann.

Falls die für eine Marketingaktion verarbeiteten Daten nicht in der Verfügungsgewalt des Verantwortlichen gespeichert sind, wird dieser allfällige Begehren der betroffenen Personen unverzüglich an den Auftragsverarbeiter weiterleiten, damit der Auftragsverarbeiter seine Verpflichtungen nach § 151 Abs 7 GewO zur Mithilfe bei der Auffindung der Ursprungsdatei erfüllen kann.

Unterliegt die Ursprungsdatei der Verfügungsgewalt des Auftragsverarbeiters, wird dieser seine datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach Art 12 – 22 DSGVO als Verantwortlicher für die Ursprungsdatei wahrnehmen.

⁹ Für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs) betr. Datensicherheit siehe www.it-safe.at (Handbuch für KMU und Onlineratgeber).

8. Der Auftragsverarbeiter wird dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen unter Wahrung der Rechte Dritter im zumutbaren Ausmaß ermöglichen.

9. *[Nur wenn der Verantwortliche auch Inhaber der verwendeten Marketingdaten ist oder an ihnen weitere Nutzungsrechte besitzt:*

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten,

wahlweise:

dem Verantwortlichen zu übergeben

oder:

in dessen Auftrag für ihn weiter aufzubewahren

oder:

zu vernichten.]

10. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Vertragsparteien sichern einander die loyale Handhabung dieser Vereinbarung zu. Dennoch auftretende Meinungsverschiedenheiten werden nach Wahl des Auftragsverarbeiters vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien oder dem allgemeinen Gerichtsstand des Verantwortlichen gelöst.

Sollten Teile dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der rechtsunwirksamen Teile dieser Vereinbarung sollen jene Bestimmungen treten, die ohne Rechtsunwirksamkeit zu begründen, den unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich und in ihrem Ergebnis den geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben am nächsten kommen.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Vereinbarung vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.

für den Verantwortlichen

für den Auftragsverarbeiter

unterzeichnet am: _____

unterzeichnet am: _____

ANLAGE
VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN WEITEREN
AUFTRAGSVERARBEITER:

Anlage 5

MUSTER

Mitarbeiter von Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen

Verpflichtungserklärung betreffend das Datengeheimnis

Ich verpflichte mich, alle personenbezogenen Daten und sonstigen zugeordneten Merkmale aus Datenanwendungen, die mir aufgrund meiner berufsmäßigen Beschäftigung bei

(Name des Adressverlags- und Direktmarketingunternehmens)

anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung dieser Daten besteht (Datengeheimnis). Dies umfasst auch die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass Unberechtigte keinen Zugang zu mir anvertrauten Daten erhalten sowie die Verpflichtung, Verschwiegenheit über diese Daten auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weiter zu bewahren.

Ferner verpflichte ich mich, Daten ausschließlich aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung eines zuständigen Organs von(Name des Adressverlags- und Direktmarketingunternehmens) zu übermitteln.

[fakultativ:

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften zur Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.]

Durch diese Verpflichtungserklärung werden sonstige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten nicht berührt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die oben angeführten Verpflichtungen nicht nur rechtliche Folgen aus dem Beschäftigungsverhältnis, sondern auch (verwaltungs-)strafrechtliche Folgen haben und allenfalls schadenersatzpflichtig machen kann.

Datum

Unterschrift

Datenschutzgesetz (DSG):

Datengeheimnis

§ 6 (1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

(5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Mißbrauch anvertrauter Vorlagen

§ 11 (1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. (BGBl Nr 120/1980, Art I Z 6)

(2) Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

(3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

Anlage 6

MUSTER

Hinweis: Dieses Muster stellt den Mindestinhalt einer Beantwortung eines Auskunftsbefehrs dar und enthebt die Verwender des Musters nicht der Pflicht, allfällige Besonderheiten einer konkreten Datenverarbeitung durch entsprechende zusätzliche Erläuterungen in der Auskunft zu ergänzen.

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen

Beantwortung eines Auskunftsbefehrs

Einschreiben!

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

Ihre Anfrage vom beauskunfteten wir als Adressverlag und Direktmarketingunternehmen nach den Vorgaben des Art 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wie folgt:

1. Die zu Ihrer Person in unseren Marketingdateien verarbeiteten Daten und die verfügbaren Informationen über deren Herkunft sind die folgenden:

Datenkategorie: Inhalt, Herkunft:

[zB: Name: Herbert Müller, Herkunft: öffentliches Datum

Geburtsdatum: 13.1.1981, Herkunft: -----].....

alternativ

entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

2. Zweck der Datenverarbeitung in unseren Marketingdateien ist die Vorbereitung und Durchführung von Marketingaktionen Dritter einschließlich der Gestaltung und des Versands von Werbemitteln. Dementsprechend wurden Ihre Daten dafür verwendet, Ihnen Werbematerial, das voraussichtlich für Sie von Interesse ist, zuzusenden.

3. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer Daten sind unsere berechtigten Interessen als Adressverlag und Direktmarketingunternehmen gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, ausgeführt durch § 151 der Gewerbeordnung 1994 (betreffend die Ausübung des Gewerbes eines Adressverlags und Direktmarketingunternehmens), wonach Daten unter den dort genannten Bedingungen von uns für Marketingzwecke verarbeitet werden dürfen.

[falls ausnahmsweise sensible oder strafrelevante Daten in der in Z 1 bezogenen Liste enthalten sein sollten:
Hinsichtlich der Datenarten

.....

.....

besteht die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in der Einwilligung, die Sie bei der Ermittlung der Daten für die Verwendung für Marketingzwecke Dritter gegeben haben

(Art 9 Abs 2 lit a DSGVO, ausgeführt durch § 151 Abs 4 GewO1994)

alternativ:

(Art 10 DSGVO)

(nicht Zutreffendes bitte streichen!)

4. Ihre Daten werden in unseren Marketingdateien für die Dauer vongespeichert.

(Zum jederzeitigen Recht auf Widerspruch siehe Pkt 7).

5. Nur soweit wir nicht selbst mit der Durchführung der Zusendung des Werbematerials beauftragt werden, findet eine Offenlegung von Daten aus unseren Marketingdateien an werbetreibende Unternehmen/Institutionen, die unsere Kunden sind, statt. Ob Daten unseres Unternehmens für eine Werbeaussendung eines unserer Kunden verwendet wurden, erkennen Sie daran, dass auf dem an Sie versendeten Werbematerial unter der Rubrik „Verantwortlicher der Ursprungsdatei“ entweder unser Firmenname oder die Kennung „.....“ (*bitte ausfüllen!*) (6-stellige Zahl) aufgedruckt ist.

6. Es finden keine Übermittlungen an Auftragsverarbeiter oder an werbetreibende Unternehmen/Institutionen in Drittländern (d.s. Staaten außerhalb der EU) statt, die nicht ein gleichwertiges oder festgestellt angemessenes Datenschutzniveau besitzen.

alternativ

Die Daten werden an Auftragsverarbeiter und werbetreibende Unternehmen/Institutionen in den folgenden Ländern außerhalb der EU übermittelt:

.....
.....

- Angemessener Datenschutz wird durch folgende Garantien im Sinne des Art 46 DSGVO gewährleistet: Standarddatenschutzklauseln
- Verbindliche interne Datenschutzvorschriften
- anderes Mittel:

Die entsprechenden Unterlagen können – unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Verantwortlichen und seiner Geschäftspartner – von der als Kontaktadresse des Verantwortlichen angegebenen Stelle angefordert werden.

7. Neben dem Recht auf Auskunft steht jedermann, dessen Daten verarbeitet werden, das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art 16 DSGVO) und auf Löschung unzulässig verarbeiteter Daten (Art 17 DSGVO) bzw auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten (Art 18 DSGVO) zu. Gegen die Verwendung von Daten für Zwecke der Direktwerbung besteht überdies ein Widerspruchs- und Untersagungsrecht gemäß Art 21 DSGVO bzw § 151 Abs 5 Gewerbeordnung, das zu einem Anspruch auf unverzügliche Löschung der Daten nach § 151 Abs 8 Gewerbeordnung führt. Während der Dauer eines Rechtsstreits über Richtigkeit oder Zulässigkeit einer Datenverarbeitung, können Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen überdies ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO) geltend machen.

Für den Fall, dass der Verantwortliche einem Begehren einer betroffenen Person nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, steht dieser Person ein Beschwerderecht an die österreichische Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40 – 42, zu.

Die Zusendung von adressiertem Werbematerial kann im Übrigen auch durch Eintragung in die von der WKÖ geführte „Robinson-Liste“ vermieden werden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft dienlich gewesen zu sein, stehen für weitere Rückfragen jederzeit zur Verfügung und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

Anlage 7

Adressverlage und Direktmarketingunternehmen

Beantwortung eines Widerspruchs/Löschungsbegehrens

Einschreiben!

Herrn/Frau

Wien,

Betrifft: Bestätigung eines Widerspruchs/Löschungsbegehrens gemäß § 151 GewO 1994

Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte/r Herr/Frau!

Mit Ihrem Schreiben vom haben Sie bei uns Widerspruch gegen die weitere Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke erhoben. Dazu dürfen wir Ihnen mitteilen, dass Ihre Daten von uns sofort gelöscht wurden mit Ausnahme der bloßen Identitätsdaten (Name und.....), die aus folgenden Gründen vorerst nur gesperrt wurden, dh nicht mehr verwendet oder übermittelt werden können: Die Verwendungssperre Ihrer Identitätsdaten garantiert, dass Sie kein Werbematerial mit Hilfe unserer Marketingdateien mehr zugesandt bekommen, da wir auch bei Zukauf neuer Marketingadressdaten diesfalls sicherstellen, dass Ihrem Wunsch, kein Werbematerial zu erhalten, entsprochen wird.

Sollten Sie allerdings die vollständige (physische) Löschung auch Ihrer Identitätsdaten Daten wünschen, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung an die Adresse, wobei wir jedoch darauf hinweisen müssen, dass in diesem Fall bei einer neuerlichen Erhebung von Marketingdaten nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Sie betreffende Daten wieder ermittelt und dann für Werbeaussendungen verwendet werden, da wir, sobald alle Daten über Sie gelöscht sind, Ihren Widerspruch nicht mehr nachvollziehen können.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf eine weitere Möglichkeit, die Zusendung von Werbematerial zu unterbinden, hinweisen: Die Zustellung von Werbematerial können Sie, soweit dies unter Heranziehung von Marketingdateien von Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen erfolgt, auch durch Eintragung in die „Robinson-Liste“, die vom Fachverband Werbung der Wirtschaftskammer Österreich geführt wird, ausschließen (<https://appool.wko.at/Robinsonliste/Registrierung.aspx>).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Erläuterungen behilflich gewesen zu sein, und stehen für weitere Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

Anlage 8

Kennzeichnung von Werbematerial hinsichtlich der Ursprungsdatei

Vorbemerkung:

Die Information des Betroffenen über die Herkunft der Daten, die für die Werbeaussendung verwendet wurden, hat gemäß § 151 Abs 7 GewO 1994 derart zu erfolgen, dass auf dem ausgesendeten Werbematerial eine Kennzeichnung aufgebracht wird, aus der der/die Verantwortliche(n) für die Ursprungsdatei(en) hervorgeht/hervorgehen. Dies kann in Form der namentlichen Nennung der betreffenden Adressverlags- und Direktmarketingunternehmen geschehen oder in Form einer sonstigen, insbesondere numerischen Kennzeichnung, die beim DMVÖ vom Verantwortlichen einer Ursprungsdatei hinterlegt wurde. Der DMVÖ hat hinsichtlich dieser hinterlegten Kennzeichen die Aufgabe der Auskunftserteilung auf Anfrage übernommen.

Die Kennzeichnung hat daher zu lauten (Beispiele !):

„Verantwortlicher der Ursprungsdatei: Adressverlag Anton Müller, Große Hauptstraße, 1100 Wien“

oder, falls diese Kennung vom Verantwortlichen der Ursprungsdatei beim DMVÖ hinterlegt wurde:

„Verantwortlicher der Ursprungsdatei: 2022019 (aus der Liste des DMVÖ über Verantwortliche von Ursprungsdateien, zu erreichen unter <https://www.dmvoe.at/fairdata>)“

Anlage 9

Bestätigung der Kenntnisnahme des Hinweises, dass Werbematerial hinsichtlich der Verantwortlichen für die Ursprungsdatei(en) zu kennzeichnen ist

als werbetreibender Kunde und Empfänger von Daten aus Marketing-Dateien von

(Adressverlag und Direktmarketingunternehmen)

erklärt hiermit, von diesem Adressverlag und Direktmarketingunternehmen ausdrücklich darauf hingewiesen worden zu sein, dass das mit Hilfe von Daten aus Marketing-Dateien des Adressverlages und Direktmarketingunternehmens ausgesendete Werbematerial so gekennzeichnet werden muss, dass der/die Verantwortliche/n der benutzten Ursprungsdatei/en erkennbar ist/sind. Die Kennzeichnung kann durch Angabe des/der Namen(s) des/der Verantwortlichen der Ursprungsdatei(en) erfolgen oder durch die Benennung der beim Dialog Marketing Verband Österreich (DMVÖ) für diesen Zweck hinterlegte(n) Kennung(en).

Die Kennzeichnung hat daher – beispielshalber – wie folgt zu lauten:

„Verantwortlicher der Ursprungsdatei: Adressverlag Anton Müller, Große Hauptstraße, 1100 Wien“

oder, falls diese Kennung vom Verantwortlichen der Ursprungsdatei beim DMVÖ hinterlegt wurde:

„Verantwortlicher der Ursprungsdatei: 2022019 (aus der Liste des DMVÖ über Verantwortliche von Ursprungsdateien, zu erreichen unter <https://www.dmvoe.at/fairdata>)“

Datum und Unterschrift des werbetreibenden Kunden